

SATZUNG

UND GESCHÄFTSORDNUNGEN

Beschlossen auf der Bundesversammlung, am 13. und 14. Februar 2021 und im Delegiertenrat am 14. Februar 2021.

| | |
|--|-----------|
| SATZUNG | 4 |
| 1. Abschnitt Allgemeines | 4 |
| Name und Sitz | 4 |
| Grundwerte der Partei | 4 |
| Begriffsbestimmungen | 4 |
| 2. Abschnitt Mitgliedschaft | 4 |
| Mitglieder | 4 |
| Rechte und Pflichten der Mitglieder | 4 |
| Erwerb und Verwaltung der Mitgliedschaft | 5 |
| Beendigung der Mitgliedschaft | 5 |
| Ausschluss | 5 |
| 3. Abschnitt Organisation der Partei | 5 |
| Organe | 5 |
| Bundespartei | 5 |
| 4. Abschnitt Bundesversammlung | 5 |
| Bundesversammlung | 5 |
| Aufgaben der Bundesversammlung | 6 |
| Außerordentliche Bundesversammlung | 6 |
| Beschlussfähigkeit und Umlaufbeschlüsse | 6 |
| Beschlussfassung | 7 |
| Beschlüsse | 7 |
| 5. Abschnitt Bundesausschuss | 7 |
| Bundesausschuss | 7 |
| Beschlussfähigkeit | 7 |
| Sitzungen und Präsidium | 7 |
| Einladung und Anträge | 7 |
| 6. Abschnitt Bundesteam | 8 |
| Bundesteam | 8 |
| Aufgaben des Bundeteams | 8 |
| Bundessprecher_in | 8 |
| Bundesgeschäftsführer_in | 8 |
| Bundesfinanzreferent_in | 8 |
| Referent_innen einer Interessengruppe | 9 |
| Organisationsteam | 9 |
| Presseteam | 9 |
| Aufwandsentschädigung | 9 |
| 7. Abschnitt Basiseinheiten, Hochschulgruppen und Interessengruppen | 9 |
| Basiseinheiten | 9 |
| Autonomie | 10 |
| Organisation der Basiseinheiten | 10 |
| Delegierte für den Bundesausschuss | 10 |
| Hochschulgruppen | 10 |
| Interessengruppen | 11 |
| Anerkennung einer Basiseinheit, Hochschulgruppe oder Interessengruppe | 11 |
| Aberkennung einer Basiseinheit, Hochschulgruppe oder Interessengruppen | 11 |
| 8. Abschnitt Arbeitsgruppen | 12 |
| Arbeitsgruppen | 12 |
| 9. Abschnitt Vertretung nach außen, Geschäftsführung, Haftung | 12 |
| Vertretung nach außen | 12 |
| Geschäftsführung im Innenverhältnis | 12 |
| Rechtsstellung der Basiseinheiten | 12 |
| Haftung der Organwalter_innen | 12 |

| | |
|---|-----------|
| 10. Abschnitt GRAS in der Bundesvertretung (GBV) | 12 |
| GRAS in der Bundesvertretung | 13 |
| Aufgaben der GBV | 13 |
| 11. Abschnitt Intersektionaler Queerfeminismus 13 | |
| Allgemeines | 13 |
| FINTA*-GRAS | 13 |
| QUEER*-GRAS | 13 |
| Queerfeminismus und Beschlussfähigkeit von Organen | 13 |
| Safer Spaces | 13 |
| Weiterbildung und Politisierung | 14 |
| 12. Abschnitt Rechnungsprüfung, Schiedsgericht und Wahlkampfteam | 14 |
| Rechnungsprüfer_innen | 14 |
| Schiedsgericht | 14 |
| Wahlkampfteam | 14 |
| 13. Abschnitt Allgemeine Verfahrensbestimmungen | 15 |
| Allgemeine Bestimmungen | 15 |
| Transparenz | 15 |
| Unvereinbarkeiten | 15 |
| Änderung der Satzung oder einer Geschäftsordnung | 16 |
| Auflösung der Partei | 16 |
| Schlussbestimmungen und Übergangsbestimmungen | 16 |
| ANHANG ZUR SATZUNG GEMÄß § 32 ABS 517 | |
| 1. Abschnitt: Interessensgruppen | 17 |
| 2. Abschnitt: Basiseinheiten und Hochschulgruppen | 17 |
| GESCHÄFTSORDNUNG DER BUNDESVERSAMMLUNG | 18 |
| Präsidium | 18 |
| Ablauf der Sitzung | 18 |
| Geschäftsordnungsanträge | 18 |
| Tagesordnung | 18 |
| Debatte | 19 |
| Anträge | 19 |
| Bewerbungen | 19 |
| Beschlussfassung über Personalentscheidungen | 20 |
| Umlaufbeschlüsse | 20 |
| Bericht und Reflexion des Redeverhaltens | 20 |
| WAHLORDNUNG | 21 |
| Wirkungsbereich | 21 |
| Wahlwerbende Gruppen und Listen | 21 |
| Bundeswahlvorschlag | 21 |
| Reihung des Bundeswahlvorschlags | 21 |
| Spitzenkandidat_innen | 21 |
| Findungskommission | 21 |
| Prozess der Erstellung des Bundeswahlvorschlags | 22 |
| Beschluss des Bundeswahlvorschlags | 22 |
| Erweiterung des Bundeswahlvorschlags während der laufenden Funktionsperiode | 22 |

Umreihung des Bundeswahlvorschlags während einer
laufenden Funktionsperiode.....22

Satzung

1. Abschnitt Allgemeines

Name und Sitz

§ 1. Die „GRAS - Grüne und Alternative Student_innen“ ist eine Partei gemäß Parteiengesetz 2012 (BGBl. I Nr. 56/2012 idgF) mit Sitz in Wien. Die Partei führt den Namen „GRAS – Grüne und Alternative Student_innen“, mit der Kurzbezeichnung „GRAS“.

Grundwerte der Partei

§ 2. (1) Die Partei versteht sich als Teil der grünalternativen Bewegung. Ihr Verhältnis zur Partei “Die Grünen - Die Grüne Alternative” ist freundschaftlich-kritisch.

(2) Die Grundwerte der Organisation lauten: feministisch, ökologisch-nachhaltig, antidiskriminierend, solidarisch, antirassistisch/antifaschistisch, basisdemokratisch, systemkritisch, antikapitalistisch, selbstbestimmt, gegen Homophobie und lustvoll.

Begriffsbestimmungen

§ 3. Im Sinne dieser Satzung gelten als

1. lehrveranstaltungsfreie Zeit: der Zeitraum von 1. bis 28. bzw. 29. Februar und von 1. Juli bis 31. August jeden Jahres;

2. Partei: die Partei “GRAS - Grüne und Alternative Student_innen” und all ihre Organe, Basiseinheiten und sonstigen Gliederungen;

3. Bundespartei: die Organe und Gremien der Partei im bundesweiten Wirkungsbereich, nämlich die Bundesversammlung, der Bundesausschuss, das Bundesteam, die Interessengruppen, die Arbeitsgruppen, die Rechnungsprüfung und das Schiedsgericht;

4. Bundesvertretung: die Bundesvertretung der Österreichischen Hochschüler_innenschaft im Sinne des § 9 Abs. 1 HSG 2014;

5. Exekutive: die Gesamtheit der Vorsitzenden, der Referent_innen und Sachbearbeiter_innen der Bundesvertretung der Österreichischen Hochschüler_innenschaft (§ 9 Abs. 1 Z 2 und 3 HSG 2014).

6. FINTA*-Person: Frauen, Inter-, Non-Binary-, Trans- und Agender-Personen.

2. Abschnitt Mitgliedschaft

Mitglieder

§ 4. (1) Mitglieder können natürliche Personen werden, die sich mit den Grundwerten der Partei identifizieren und an den Tätigkeiten der Partei mitwirken wollen.

(2) Ordentliche Mitglieder müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Keine Mitgliedschaft bei einer anderen Organisation, welche hinter einer wahlwerbenden Gruppe in der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschüler-schaft steht,

2. Keine Mitgliedschaft bei einer anderen Organisation, welche hinter einer wahlwerbenden Gruppe an einer Hochschule steht, wo eine GRAS Basiseinheit eine wahlwerbende Gruppe hat,

3. Bekanntgabe von Vor- und Nachnamen, Wohnadresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer.

(3) Personen, die die Voraussetzungen laut Abs. 2 Z 1 bis 3 nicht erfüllen oder die die Partei nur durch materielle Mittel unterstützen wollen, können Fördermitglieder der Partei werden. Fördermitglieder entrichten einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe und Zahlungsintervalle durch die Bundesversammlung festgelegt werden. In Bezug auf Partizipation innerhalb der Partei werden Fördermitglieder wie Externe behandelt.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5. (1) Mitglieder haben das Recht

1. auf Mitsprache in der Partei. Jedes ist auf Bundesversammlungen stimmberechtigt, antragsberechtigt und redeberechtigt. Im Bundesausschuss ist jedes Mitglied redeberechtigt,

2. Funktionen in den Organen und Gremien der Partei auszuführen,

3. an allen Sitzungen von Organen und Gremien der Partei teilzunehmen. Die Organe und Gremien können in ihren Geschäftsordnungen Ausnahmen von dieser Bestimmung festlegen,

4. für die Partei Funktionen als Vorsitzende_r der Bundesvertretung, als Referent_in oder Sachbearbeiter_in von in §36 Abs. 2 HSG 2014 angeführten Referaten auszuführen,

5. an allen Angeboten, Veranstaltungen, Camps und Schulungen der Partei teilzunehmen.

(2) Mitglieder sollen die Partei bei der Erreichung ihrer Ziele bestmöglich unterstützen und die Interessen der Partei bestmöglich nach außen vertreten. Sie sollen regelmäßig an Treffen und Schulungen der Partei teilnehmen.

(3) Mitglieder haben zu Beginn jedes Semesters nach Aufforderung der für die Mitgliederverwaltung zuständigen Person einer Basiseinheit das Fortbestehen

ihrer Mitgliedschaft ausdrücklich oder schlüssig zu erklären. Liegt eine solche Erklärung nach zweimaliger erneuter Aufforderung nicht vor, hat der Bundesausschuss über den Ausschluss des betreffenden Mitglieds zu entscheiden.

Erwerb und Verwaltung der Mitgliedschaft

§ 6. (1) Der Antrag auf Beitritt hat über zuständige Personen in den Basiseinheiten schriftlich an den Bundesausschuss zu erfolgen. Über die Aufnahme hat der Bundesausschuss innerhalb von acht Wochen zu entscheiden. Die Entscheidung über den Antrag ist der/dem Antragsteller_in schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Ablehnung eines Mitgliedsantrags kann bei der nächsten Bundesversammlung angefochten werden. Hierfür hat der/die Antragsteller_in auf seinen/ihren Wunsch hin zu einem Hearing bei der Bundesversammlung eingeladen zu werden.

(3) Die Mitgliedschaft besteht zur Partei „Grüne und Alternative Student_innen“. Eine interne Zuordnung zu einzelnen Basiseinheiten ist möglich. Die Zuordnung zu mehreren Basiseinheiten ist möglich. Das Mitglied kann für beide Basiseinheiten Rechte und Pflichten übernehmen.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der positiven Entscheidung des Bundesausschusses. Im Falle einer Anfechtung beginnt sie mit dem Tag der positiven Entscheidung der Bundesversammlung.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7. (1) Natürliche Personen beenden die Mitgliedschaft jederzeit durch Austritt mit Meldung an den Bundesausschuss, durch Ausschluss oder Tod.

(2) Die Mitgliedschaft von Fördermitgliedern ruht ab dem 1. Jänner des folgenden Jahres, wenn ein Fördermitglied trotz schriftlicher Mahnung im April desselben Jahres den Mitgliedsbeitrag des Vorjahres noch nicht bezahlt hat.

(3) Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Zeitpunkt der Beendigung entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber der Partei.

Ausschluss

§ 8. (1) Ein Ausschluss ist wegen grober Verstöße gegen die im § 2 formulierten Grundwerte, bei Nichterfüllung der Pflichten als Mitglied oder bei groben Verstößen gegen die Interessen der Partei möglich und erfolgt durch den Bundesausschuss.

(3) Bei Ausschluss tritt der Verlust des Stimmrechts erst dann in Kraft, wenn das jeweilige Mitglied informiert wurde. Gegen diese Entscheidung können be-

troffene Personen binnen zwei Wochen beim Schiedsgericht schriftlich Einspruch erheben. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig.

(4) In dringenden Fällen kann das Bundesteam bis zur nächsten Sitzung des Bundesausschusses konsensual und mit schriftlicher Begründung die Mitgliedschaft ruhend stellen.

3. Abschnitt Organisation der Partei

Organe

§ 9. Die Organe der Partei sind

1. die Bundesversammlung,
2. der Bundesausschuss,
3. das Bundesteam,
4. die Rechnungsprüfung,
5. das Schiedsgericht,
6. das Wahlkampfteam,
7. die Geschäftsführer_innen und Finanzreferent_innen der Basiseinheiten.

Bundespartei

§ 10. Der Wirkungsbereich der Bundespartei erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet, kann sich aber auch darüber hinaus erstrecken.

4. Abschnitt Bundesversammlung

Bundesversammlung

§ 11. (1) Die Bundesversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der Partei und besteht aus allen Mitgliedern der Partei. Alle ihre Beschlüsse sind für alle Organe und Organisationsteile der Partei bindend. Davon ausgenommen ist die Rechnungsprüfung, das Schiedsgericht und die Basiseinheiten in ihrem autonomen Wirkungsbereich.

(2) Die Bundesversammlung tagt zumindest zweimal jährlich und wird vom Bundesteam einberufen.

(3) Die Einladung samt vorläufiger Tagesordnung und aller bereits eingegangenen Anträge ergeht durch das Bundesteam schriftlich zumindest vier Wochen vor der Bundesversammlung.

(4) Die Bundesversammlung gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Sitzungsleitung, den Ablauf der Sitzung, die Tagesordnung, die Redezeit, die Redner_innenliste und die Modalitäten von Anträgen umfassen muss. Die Geschäftsordnung

umfasst jedenfalls die Abwicklung von Beschlussfassungen in Personalangelegenheiten.

(5) Anträge an die Bundesversammlung sind zumindest zwei Wochen vor der Sitzung beim Bundesteam einzubringen. Dringlichkeitsanträge können auch in der Sitzung eingebracht werden. Über deren Zulassung entscheidet die Bundesversammlung.

(6) Bundesversammlungen finden grundsätzlich in Präsenz statt. In Ausnahmesituationen, insbesondere Naturkatastrophen und gesundheitlichen Krisen, können sie auch virtuell abgehalten werden. Anträge auf virtuelle Abhaltung einzelner oder mehrerer Bundesversammlungen werden schriftlich begründet und durch eine Bundesversammlung oder durch einen bundesweiten Umlaufbeschluss beschlossen. Für ordentliche Bundesversammlungen kann ein Antrag auf virtuelle Abhaltung auch mit oder nach der Einladung ausgeschiedt werden. Für außerordentliche Bundesversammlungen muss ein allfälliger Antrag auf virtuelle Abhaltung spätestens mit der Einladung ausgeschiedt werden. Alle Mitglieder, die virtuell an den Bundesversammlungen teilnehmen, gelten im Sinne der Satzung als „teilnehmend“ und „anwesend“. Die Art der Abhaltung ändert nichts an den Erfordernissen der Beschlussfähigkeit. Bei virtuellen Bundesversammlungen wird darauf geachtet, dass die verwendeten Kommunikationsmittel barrierearm sind und eine Beteiligung aller Mitglieder ermöglichen.

Aufgaben der Bundesversammlung

§ 12. (1) Die Aufgaben der Bundesversammlung sind

1. Beschluss und Abberufung der Mitglieder des Bundesteam im Sinne des § 21 Abs 1a, des Schiedsgericht und der Rechnungsprüfung,

2. Einsetzung von Arbeitsgruppen,

3. Beschlussfassung über die Satzung, die Geschäftsordnung der Bundesversammlung, die Wahlordnung und weitere Geschäftsordnungen der Bundespartei,

4. Beschlussfassung über den Bundeswahlvorschlag,

5. Beschlussfassung über die grundlegende Ausrichtung, Grundsätze, Grundsatzprogramme und Schwerpunktsetzungen,

6. Beschlussfassung über Anträge und Dringlichkeitsanträge an die Bundesversammlung,

7. Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss,

8. Bestimmung des_der Datenschutzbeauftragten

9. Beschlussfassung über die Fusionierung und Auflösung der Partei.

10. Bestätigung oder Ablehnung der Beschlüsse des Bundesausschusses

(2) Die Bundesversammlung kann Beschlüsse aller anderen Organe der Partei aufheben und abändern. Davon ausgenommen sind die Rechnungsprüfung, das Schiedsgericht sowie die Basiseinheiten in ihrem autonomen Wirkungsbereich. Die Bundesversammlung ist darüber hinaus für alle Angelegenheiten zuständig, die keinem anderen Organ zugewiesen sind. Wird ein Beschluss des Bundesausschusses abgelehnt, so gilt er ex nuc als aufgehoben.

Außerordentliche Bundesversammlung

§ 13. (1) Eine außerordentliche Bundesversammlung ist einzuberufen

1. auf Beschluss der Bundesversammlung,

2. auf Antrag des Bundesausschusses,

3. auf Verlangen des gesamten Bundesteam,

4. auf Antrag von zwei Basiseinheiten oder vier Hochschulgruppen,

5. auf Antrag der Rechnungsprüfer_innen,

6. auf Antrag von fünf Mitgliedern aus zwei verschiedenen Basiseinheiten.

(2) Der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Bundesversammlung ergeht an das Bundesteam.

(3) Eine außerordentliche Bundesversammlung hat spätestens drei Wochen nach dem Antrag stattzufinden. Zur Sitzung ist spätestens eine Woche vorher samt vorläufiger Tagesordnung einzuladen. Die Tagesordnung samt aller Anträge ist drei Tage vor der Sitzung auszusenden.

(4) Anträge an die außerordentliche Bundesversammlung sind bis vier Tage vor der Sitzung beim Bundesteam einzubringen.

(5) Satzungsänderungen, eine Änderung der Geschäftsordnung der Bundesversammlung, der Wahlordnung oder anderer Geschäftsordnungen der Bundespartei können auf einer außerordentlichen Bundesversammlung nicht beschlossen werden.

(6) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten für außerordentliche Bundesversammlungen dieselben Bestimmungen wie für ordentliche.

Beschlussfähigkeit und Umlaufbeschlüsse

§ 14. (1) Die Bundesversammlung ist beschlussfähig, wenn zumindest 10 % der Mitglieder und zumindest die Hälfte der Basiseinheiten anwesend sind.

(2) Die Bundesversammlung kann in dringenden Fällen per Umlaufbeschluss entscheiden. Die genaue Durchführung der Umlaufbeschlüsse ist in der Geschäftsordnung der Bundesversammlung zu regeln. Die Regeln der Beschlussfähigkeit entsprechen jener einer physischen Bundesversammlung.

(3) Per Umlaufbeschluss nicht möglich ist die Beschlussfassung über

1. den Rechnungsabschluss und den Jahresvoranschlag,
2. alle Personalangelegenheiten,
3. Änderungen der Satzung oder einer Geschäftsordnung.

Beschlussfassung

§ 15. Die Partei fasst ihre Beschlüsse, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit, also einer Zustimmung von mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen.

Beschlüsse

§ 16. (1) Beschlüsse der Bundesversammlung, die der Satzung oder der Geschäftsordnung der Bundesversammlung widersprechen, sind nichtig.

(2) Beschlüsse, deren Wirksamkeit über den Einzelfall hinausgeht, sind der Geschäftsordnung der Bundesversammlung anzuhängen.

(3) Sofern ein Beschluss über seine Gültigkeitsdauer schweigt, tritt er nach Ablauf eines halben Jahres ab dessen Inkrafttreten außer Kraft (Sunset-Clause).

(4) Umlaufbeschlüsse der Bundesversammlung wirken nie über den Einzelfall hinaus.

5. Abschnitt Bundesausschuss

Bundesausschuss

§ 17. (1) Der Bundesausschuss ist das ständige Vernetzungs- und Entscheidungsgremium der Basiseinheiten.

(2) Dem Bundesausschuss gehören zwei Delegierte jeder Basiseinheit mit Antrags- und Stimmrecht sowie die Mitglieder des Bundeteams und die Vorsitzenden von Hochschulvertretungen bzw. seine_ihre Stellvertreter_innen, welche von der GRAS gestellt werden mit beratender Stimme und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht an.

(3) Dem Bundesausschuss obliegt

1. die Aufnahme neuer Mitglieder,
2. der Ausschluss von Mitgliedern,

3. Ideensammlung, Meinungsbildung, Informationsaustausch und Rückmeldung zu laufenden neuen Projekten und Kampagnen sowie Beschlussfassung über dringliche inhaltliche Ausrichtungen der Partei,

4. Suspendierung von Mitgliedern des Bundeteams wegen grober Pflichtverletzung, grober Verstöße gegen die Satzung und die Grundsätze,

5. Kooptierung des_der Bundesgeschäftsführer_in und des_der Bundesfinanzreferent_in,

Beschlussfähigkeit

§ 18. (1) Der Bundesausschuss ist beschlussfähig, wenn aus zumindest der Hälfte der Basiseinheiten mindestens jeweils ein_e Delegierte_r anwesend und zumindest die Hälfte der anwesenden Delegierten FINTA*-Personen sind. Sind weniger als die Hälfte der anwesenden Delegierten FINTA*-Personen, entscheiden die anwesenden stimmberechtigten FINTA*-Personen über die Beschlussfähigkeit.

Sitzungen und Präsidium

§ 19. (1) Die ordentlichen Sitzungen des Bundesausschusses finden zumindest monatlich statt, wobei eine virtuelle Durchführung möglich und erwünscht ist. Während der Lehrveranstaltungs-freien Zeit kann der Bundesausschuss selbst eine abweichende Regelung treffen.

(2) Das Präsidium haben der die Bundesgeschäftsführer_in und eine weitere Person aus dem Bundesteam inne.

(3) Die Termine der Sitzungen werden jeweils in der ersten Sitzung im Semester (März und Oktober) beschlossen und allen Mitgliedern kommuniziert.

(4) Der Tagesordnungspunkt, unter welchem die neuen Mitglieder beschlossen werden, kann geheim, abgehalten werden.

Einladung und Anträge

§ 20. (1) Die Einladungsfrist für ordentliche Sitzungen beträgt eine Woche, für außerordentliche Sitzungen drei Tage, wobei mit der Einladung jeweils die vorläufige Tagesordnung und alle bereits verfügbaren Dokumente auszusenden sind.

(2) Anträge an den Bundesausschuss müssen bis zum Tag vor der Sitzung dem Präsidium zur Kenntnis gebracht werden. Dringlichkeitsanträge können auch noch während der Sitzung eingebracht werden. Über eine Zulassung entscheidet der Bundesausschuss.

(3) Das Präsidium hat alle vom Bundesausschuss gefassten Beschlüsse auf der nächsten Bundesversammlung vorzustellen und dieser zur Besätigung oder Ablehnung vorzulegen.

6. Abschnitt Bundesteam

Bundesteam

§ 21. (1a) Das Bundesteam ist das Leitungsorgan der Bundespartei. Ihm gehören an:

1. der_die Bundessprecher_in,
2. der_die Bundesgeschäftsführer_in,
3. der_die Bundesfinanzreferent_in,
4. die Referent_innen der Interessengruppen,
5. das Organisationsteam
6. das Presseteam

(1b) Qua functionem gehören dem Bundesteam an:

1. Die Person(en), welche für die GRAS der_die Vorsitzende der Österreichisch Hochschüler_innenschaft bzw. eine_r seiner_ihrer Stellvertreter_innen ist.

2. Der_Die Listensprecher_in und seine_ihre Stellvertreter_in im Sinne der Satzung der Österreichischen Hochschüler_innenschaft.

(2) Nur Mitglieder der Partei können dem Bundesteam angehören. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Mitgliedschaft im Bundesteam automatisch. Eine Person kann nicht mehrere Funktionen im Bundesteam gleichzeitig wahrnehmen,

(3) Das Bundesteam der vorhergegangenen Periode führt jedenfalls die Geschäfte bis zur konstituierenden Sitzung des neubeschlossenen Bundesteams weiter.

(4) Das Bundesteam ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt.

(5) Werden im Rahmen der Bundesversammlung kein_e Bundesgeschäftsführer_in oder Bundesfinanzreferent_in besetzt, hat das Bundesteam binnen sieben Tagen die vakanten Funktionen samt einer Bewerbungsfrist von nicht unter 14 Tagen neu auszuschreiben. Nach Ablauf der Frist ist eine Kooptierung durch den Bundesausschuss möglich. Kooptierungen erfordern eine Bestätigung auf der nächstfolgenden Bundesversammlung.

(6) Wie viele Mitglied das Organisationsteam bzw. das Presseteam umfasst hat der Bundesausschuss zu beschließen. Zumindest bestehen beide aus je einer Person.

Aufgaben des Bundesteams

§ 22. Das Bundesteam hat folgende Aufgaben:

1. Politische und administrative Koordinierung der Partei,
2. Öffentlichkeitsarbeit und Social Media,

3. Vorbereitung und Ausarbeitung von Strategien,
4. Erstellung eines Jahresplans,
5. Vorbereitung und Einberufung der Bundesversammlung,
6. Austausch und Aufrechterhaltung des Kontaktes zur Partei „Die Grünen – Die Grüne Alternative“,
7. Verwaltung des Parteivermögens,
8. Erstellung eines jährlichen Budgetvoranschlags und eines Rechnungsberichts,
9. Information und Einbindung der Mitglieder über die Tätigkeit der Partei,
10. Verwaltung von Standorten ohne Aktivist_innen, insbesondere der Aufbau einer Gruppe am Standort.
11. die Koordination der internen Bildungsarbeit.

Bundessprecher_in

§ 23. Der_dem Bundessprecher_in obliegt insbesondere

1. die politische und medienwirksame Vertretung der Partei nach außen,
2. politische Vertretung der Partei bei der Kooperation und Vernetzung mit Initiativen, Vereinen, NGOs, Parteien usw.

Bundesgeschäftsführer_in

§ 24. Dem_der Bundesgeschäftsführer_in obliegt insbesondere

1. die Einberufung und Leitung von Sitzungen des Bundesteams,
2. die Koordination der Gremien,
3. Koordination zwischen Bundespartei, Basiseinheiten und Hochschulgruppen,
4. die Koordination der internen Kommunikation, insbesondere zwischen Partei und GBV,
5. die Koordination der politischen Willensbildung in der Partei,
6. der Kontakt zur Partei “Die Grünen - die Grüne Alternative”,
7. rechtsgeschäftliche Vertretung der Partei nach außen gemeinsam mit dem_der Finanzreferent_in
8. die Organisation der Räte der Interessensgruppen in Absprache mit dem_der zuständigen Referent_in,

Bundesfinanzreferent_in

§ 25. Dem_der Bundesfinanzreferent_in obliegt insbesondere

1. die Vollziehung der finanziellen Beschlüsse des Bundesteams, Bundesausschusses und der Bundesversammlung,
2. die Koordination der finanziellen Interessen zwischen Bundespartei und Basiseinheiten,
3. die satzungskonforme Mittelverwendung,
4. die organisatorische Verantwortung des Finanz- und Rechnungswesens der Bundespartei,
5. die zeitgerechte Erstellung eines Budgetentwurfs und des Rechnungsabschlusses,
6. rechtsgeschäftliche Vertretung nach außen gemeinsam mit dem_der Bundesgeschäftsführer_in.

Referent_innen einer Interessengruppe

§ 26. (1) Ein_eine Referent_in führt die Bezeichnung „Referent_in“ mit einem Zusatz, welcher die vertretene Interessengruppe kennzeichnet

(2) Dem_der Referent_in einer Interessengruppe obliegt insbesondere

1. die Organisation und Einladung zum jeweiligen Rat in Absprache mit dem_der Bundesgeschäftsführer_in,
2. die Verwaltung des Budgets der Interessensgruppe,
3. die Aufgabe, eine Ansprechperson für die interessengruppenspezifischen Thematiken zu sein,
4. die Koordination der jeweiligen Interessensgruppe.
5. die Vertretung der Interessensgruppe im Bundesteam sowie gegenüber der Öffentlichkeit in Absprache mit dem_der Bundessprecher_in.

(3) Gibt es keine_n gewählte_n Referent_in, so fallen die Aufgaben dem Bundesteam zu. Welche Person aus dem Bundesteam die Aufgaben übernimmt ist nach Einholung der Meinung der Interessensgruppe zu bestimmen und bekannt zu geben.

Organisationsteam

§ 26a Den Mitgliedern des Organisationsteams obliegt insbesondere:

1. die Unterstützung der restlichen Bundesteammitglieder in organisatorischen Belangen
2. die Organisation von Gremien, Schulungen und anderwärtigen Treffen
3. die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der Infrastruktur der Partei

Presseteam

§ 26b (1) Die Mitglieder bestimmen untereinander eine Person, welche die Bezeichnung „Pressesprecher_in“ führt. Diese Person soll insbesondere für Externe die Hauptansprechperson in der Partei sein, wenn es um Presseangelegenheiten geht.

(2) Dem Presseteam obliegt insbesondere:

1. die Betreuung des öffentlichkeitswirksamen Außenauftretes der GRAS, insbesondere der Social Media Kanäle
2. Die Betreuung des APA OTS-Accounts der GRAS sowie Beobachtung der Aussendungen anderer relevanter Acteur_innen
3. Unterstützung des_der Bundessprecher_in bei öffentlichkeitswirksamen Auftritten
4. Kontakt mit Vertreter_innen der Medien
5. Organisation und Durchführung von Pressekonferenzen und Medienaktionen

Aufwandsentschädigung

§ 26c (1) Unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Partei kann den Mitgliedern des Bundesteams eine Aufwandsentschädigung ausbezahlt werden. Die Auszahlung von Aufwandsentschädigungen darf die sonstige Handlungsfähigkeit der Partei nicht negativ beeinflussen.

(2) Die konkrete Höhe der Aufwandsentschädigung für die einzelnen Mitglieder des Bundesteams wird von der Bundesversammlung auf Vorschlag des Bundesteams beschlossen. Die Höhe der Aufwandsentschädigung darf für eine Person 200,00 € pro Monat nicht übersteigen.

(3) Bei der Festlegung der Höhe der Aufwandsentschädigung soll sowohl die finanzielle Lage der Bezieher_in, als auch die Intensität der Belastung durch die Aufgabe innerhalb der Partei mit in Betracht gezogen werden.

7. Abschnitt

Basiseinheiten, Hochschulgruppen und Interessengruppen

Basiseinheiten

§ 27. (1) Basiseinheiten sind autonome Einheiten mit eigenen Funktionen und selbstverwalteten Budget. Ihr Wirkungsbereich erstreckt sich vorwiegend auf die Hochschulen, an denen sie tätig sind, sowie deren regionales Umfeld.

(2) Den Basiseinheiten obliegt

1. Die Entsendung je zweier Delegierter für den Bundesausschuss,

2. Beschlussfassung und Verfügung über das Budget der Basiseinheit,

3. Die Organisation und Durchführung der Kandidatur bei den Wahlen zu den Hochschüler_innenschaften und Studienvertretungen an den beteiligten Hochschulen,

4. Die Organisation und Durchführung des lokalen Wahlkampfs zu den Wahlen zur Hochschüler_innenschaft und Studienvertretungen an den beteiligten Hochschulen,

5. Die lokale Vertretung der Partei und ihrer Werte, insbesondere in Bezug auf Kommunalpolitik.

(3) Mitglieder einer Basiseinheit sind unbeschadet dessen, dass eine formale Mitgliedschaft nur zur Bundespartei besteht, jene Mitglieder, die eine entsprechende Erklärung abgegeben haben. Mangels einer solchen Erklärung gehört ein Mitglied jener Basiseinheit an, die sich aus ihrem Studienstandort ergibt.

Autonomie

§ 27a. (1) Soweit diese Satzung keine zwingenden Bestimmungen über die Organisation und Arbeit der Basiseinheiten enthält, steht ihnen die Ausgestaltung ihrer Organisation und Arbeit frei.

(2) Unabhängig von der Mitgliedschaft im Sinne dieser Satzung steht es den Basiseinheiten frei, Personen, die keine Mitglieder der Bundespartei sind, innerhalb ihres eigenen Wirkungsbereichs mit Rechten und Pflichten auszustatten. Sie können ebenso Mitglieder der Bundespartei von allen Rechten und Pflichten innerhalb ihres eigenen Wirkungsbereichs ausschließen. In letzterem Fall ist das Mitglied schriftlich darüber zu informieren. Die Anfechtung an das Schiedsgericht ist zulässig.

Organisation der Basiseinheiten

§ 28. (1) Basiseinheiten haben ein regelmäßig, zumindest aber dreimal pro Semester tagendes Plenum einzurichten sowie eine_n Geschäftsführer_in und eine_n Finanzreferent_in auf die Dauer von einem Jahr zu beschließen. Geschäftsführer_in und Finanzreferent_in müssen Mitglieder der Bundespartei sein.

(2) Basiseinheiten geben sich eigene Geschäftsordnungen, die von ihrem Plenum beschlossen werden. Diese haben jedenfalls zu enthalten:

1. Die Art der Abhaltung und Einladung des Plenums,

2. Die rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis von Geschäftsführer_in und Finanzreferent_in im Innenverhältnis,

3. Bei Bedarf weitere Funktionen,

4. Die beteiligten Hochschulgruppen und deren internes Verhältnis,

5. Bestimmungen zur Änderung der Geschäftsordnung.

(3) Die Geschäftsordnung wird nach ihrem Beschluss und bei jeder Änderung der Bundesversammlung zur Kenntnis gebracht.

Delegierte für den Bundesausschuss

§ 29. (1) Jede Basiseinheit hat zwei Delegierte für den Bundesausschuss, davon zumindest eine FINTA*-Person, auf die Dauer von einem Jahr zu beschließen. Der Beschluss ist dem Bundesteam unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Delegierten müssen ordentliche Mitglieder der Partei sein.

(3) Die Delegierten haben die Verpflichtung, an Sitzungen des Bundesausschusses teilzunehmen oder sich um Ersatz zu bemühen. Delegierte können ihre Stimme formlos an diesen Ersatz übertragen. Ersatz kann jedes Parteimitglied aus derselben Basiseinheit sein. Die Stimmübertragung muss an das Bundesteam übermittelt werden. Jede_r Delegierte kann maximal zwei Stimmen tragen.

(4) Die Delegierten sind angehalten, vor jeder Sitzung des Bundesausschusses ein möglichst vollständiges Meinungsbild in ihrer Basiseinheit einzuholen und beim Bundesausschuss darzustellen.

Hochschulgruppen

§ 30. (1) Hochschulgruppen sind Gruppen von Aktivist_innen an einer gemeinsamen Hochschule. Sie bestehen jedenfalls an jeder Hochschule, an der eine Liste unter dem Namen der Partei mit allfälligem Zusatz zur lokalen Kennzeichnung zu ÖH-Wahlen antritt.

(2) Hochschulgruppen, die keiner Basiseinheit angehören, verfügen über kein eigenes Budget und werden vom Bundesteam verwaltet. Hochschulgruppen, die einer Basiseinheit angehören, werden von der jeweiligen Basiseinheit verwaltet.

(3) Den Hochschulgruppen obliegt

1. Die Organisation und Durchführung der Kandidatur bei den Wahlen an den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften und den Studienvertretungen an der Hochschule, sofern dies nicht von der übergeordneten Basiseinheiten erledigt wird,

2. Die Organisation und Durchführung des lokalen Wahlkampfs an der Hochschülerinnen- und Hochschü-

lerschaft und den Studienvertretungen an der Hochschule, sofern dies nicht von der übergeordneten Basiseinheiten erledigt wird,

3. Die lokale Vertretung der Partei und ihrer Werte, insbesondere in Bezug auf Kommunalpolitik.

(5) Hochschulgruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Gehören sie einer Basiseinheit an, so wird die Geschäftsordnung der Hochschulgruppe der Basiseinheit zur Kenntnis gebracht. Die Geschäftsordnung einer Hochschulgruppe darf jener einer übergeordneten Basiseinheit nicht widersprechen. Im Zweifel sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Basiseinheit vorrangig anzuwenden.

Interessengruppen

§ 31. (1) Interessengruppen sind ständig eingerichtete Zusammenschlüsse von Mitgliedern unter spezifischen Interessenbereichen. Ihr Wirkungsbereich erstreckt sich im Rahmen ihres Interessenbereichs auf das gesamte Bundesgebiet und darüber hinaus.

(2) Interessengruppen kann ein Budget zugesprochen werden. Dieses wird vom_von der zuständigen Referent_in in Absprache mit dem_der Bundesfinanzreferent_in verwaltet.

(3) Interessengruppen haben auf ordentlichen Bundesversammlungen über ihre laufenden Tätigkeiten zu berichten. Sie haben die Bundesversammlung über ihre Situation aufzuklären, insbesondere über die Anzahl der Mitglieder.

(4) Interessengruppen haben das Recht eine_n Referent_in zu wählen, welche_r Mitglied des Bundesteams ist.

(5) Der Rat einer Interessengruppe besteht aus allen sich der Interessengruppe zugehörig fühlenden Mitglieder der Partei. Er hat in zeitlichem Zusammenhang mit jeder ordentlichen Bundesversammlung stattzufinden, kann aber auch unabhängig von ordentlichen Bundesversammlungen stattfinden.

(6) Der Rat einer Interessengruppe ist von dem_der zuständigen Referent_in in Absprache mit dem_der Bundesgeschäftsführer_in einzuberufen. Der_die Referent_in hat den Rat zu leiten.

(7) Interessengruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Tun sie dies nicht, so gelten für den Rat die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Bundesversammlung sinngemäß.

(8) Die eingerichteten Interessengruppen sind in einem Zusatz zur Satzung anzugeben.

Anerkennung einer Basiseinheit, Hochschulgruppe oder Interessengruppe

§ 32. (1) Hochschulgruppen werden durch Beschluss der Bundesversammlung eingerichtet. Basiseinheiten und Interessengruppen werden durch Beschluss der Bundesversammlung oder durch die Satzung eingerichtet.

(2) Um als Basiseinheit, Hochschulgruppe oder Interessengruppe anerkannt zu werden, haben deren Vertreter_innen einen Antrag auf Anerkennung beim Bundesteam einzubringen. Der Antrag hat den gewünschten Namen der Basiseinheit, Hochschulgruppe oder Interessengruppe zu enthalten. Er ist auf der nächstfolgenden Bundesversammlung zu behandeln.

(3) Zumindest ein_e Vertreter_in der antragstellenden Basiseinheit, Hochschulgruppe oder Interessengruppe muss bei sonstiger Vertagung des Antrags bei der anerkennenden Bundesversammlung anwesend sein.

(4) Anerkannte Basiseinheiten, Hochschulgruppen und Interessengruppen sind berechtigt, den Namen der Partei mit der lokalen Bezeichnung oder der Bezeichnung der Interessengruppe zu führen.

(5) Die eingerichteten Interessengruppen und anerkannten Basiseinheiten und Hochschulgruppen sind im Anhang der Satzung aufzulisten.

Aberkennung einer Basiseinheit, Hochschulgruppe oder Interessengruppen

§ 33. (1) Der Status einer Basiseinheit, Hochschulgruppe oder Interessengruppe ist auf einer Bundesversammlung zu diskutieren und gegebenenfalls abzuerkennen, wenn

1. eine Basiseinheit, Hochschulgruppe oder Interessengruppe gegen die Grundsätze der Partei verstößt,

2. eine Basiseinheit auf drei aufeinanderfolgenden Bundesausschüssen nicht durch zumindest eine_n Delegierten vertreten ist,

3. eine Basiseinheit auf drei aufeinanderfolgenden Bundesversammlungen nicht durch zumindest ein Mitglied vertreten ist,

4. eine Interessengruppe auf drei aufeinanderfolgenden Bundesversammlungen keinen Bericht erstattet,

5. eine Hochschulgruppe keinen Wahlvorschlag für die ÖH-Wahl an ihrer Hochschule einreicht und dies nicht von der übergeordneten Basiseinheit erledigt wird.

(2) Die Vertreter_innen einer Basiseinheit, Hochschulgruppe oder Interessengruppe dürfen an der Beschlussfassung über die Aberkennung nicht teilnehmen.

(3) Basiseinheiten, Hochschulgruppen und Interessengruppen können sich selbst aberkennen indem sie verlaublichen, nicht mehr Teil der Partei sein zu wollen.

(4) Mit der Aberkennung geht nicht nur der Status als Basiseinheit, Hochschulgruppe oder Interessengruppe, sondern auch das Recht, den Namen der Partei im Namen zu führen, verloren.

8. Abschnitt Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen

§ 34. (1) Arbeitsgruppen sind von der Bundesversammlung oder dem Bundesteam auf bestimmte oder unbestimmte Zeit eingerichtete Gruppen, die der zielgerichteten Bearbeitung einzelner Sachgebiete dienen. Das Sachgebiet einer Arbeitsgruppe ist möglichst klar zu bestimmen. Für jede Arbeitsgruppe ist ein_e Verantwortliche_r zu bestimmen.

(2) Arbeitsgruppen stehen allen Mitgliedern zu jeder Zeit offen.

(3) Arbeitsgruppen können in Angelegenheiten, die Aufgabe der Bundesversammlung oder des Bundesausschusses sind, keine für die Partei wirksamen Beschlüsse fassen.

9. Abschnitt Vertretung nach außen, Geschäftsführung, Haftung

Vertretung nach außen

§ 35. (1) Die Partei wird im Wirkungsbereich der Bundespartei, der Hochschulgruppen und der Interessengruppen (bundesweiter Wirkungsbereich) durch die_den Bundesgeschäftsführer_in und die_den Bundesfinanzreferent_in organschaftlich vertreten.

(2) Im Wirkungsbereich der Basiseinheiten (regionaler Wirkungsbereich) wird die Partei durch die_den Geschäftsführer_in und die_den Finanzreferent_in der Basiseinheit organschaftlich vertreten.

Geschäftsführung im Innenverhältnis

§ 36. (1) Die Geschäfte der Partei im Wirkungsbereich der Bundespartei werden durch das Bundesteam besorgt.

(2) Der_die Bundesgeschäftsführer_in und der_die Bundesfinanzreferent_in sind beim Abschluss von Rechtsgeschäften, die jeweils einen Betrag von € 500,00 nicht überschreiten, gemeinsam geschäftsführungsbefugt. Beim Abschluss von Rechtsgeschäften, die einen Betrag von € 500,00 überschreiten sowie

beim Abschluss von Dauerschuldverhältnissen, die einen Jahresbetrag von € 500,00 überschreiten, ist das Bundesteam geschäftsführungsbefugt.

(3) Im Wirkungsbereich der Basiseinheiten (regionaler Wirkungsbereich) werden die Geschäfte der Partei durch die_den Geschäftsführer_in und die_den Finanzreferent_in der Basiseinheit besorgt.

(4) Die_der Geschäftsführer_in und die_der Finanzreferent_in einer Basiseinheit sind beim Abschluss von Rechtsgeschäften bis zur Höhe des autonomen Budgets der Basiseinheit gemeinsam geschäftsführungsbefugt. Die Geschäftsordnung der Basiseinheit kann dazu strengere Regeln vorsehen.

(5) Die_der_Bundesgeschäftsführer_in und die_der Bundesfinanzreferent_in sind jeweils befugt, gegen Finanzbeschlüsse des Bundesteams oder der Bundesversammlung, die das voraussichtlich zur Verfügung stehende Budget überschreiten und in ihrer Abwesenheit gefällt wurden, auch nachträglich ein Veto einzulegen. In diesem Fall ist der Beschluss ungültig.

(6) Die_der Geschäftsführer_in und die_der Finanzreferent_in einer Basiseinheit sind jeweils befugt, gegen Finanzbeschlüsse des Plenums, die das voraussichtlich zur Verfügung stehende Budget überschreiten und in ihrer Abwesenheit gefällt wurden, ein Veto einzulegen. In diesem Fall ist der Beschluss ungültig.

(7) Vermögenswerte sind auf den Namen der Bundespartei anzuschaffen. Im Fall der Auflösung oder Aberkennung einer Basiseinheit fließt das Vermögen der Bundespartei zu.

Rechtsstellung der Basiseinheiten

§ 37. (1) Basiseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit haben Vertretungsbefugnis und Verfügungsgewalt. Allfällige zivilrechtliche Verpflichtungen einer Basiseinheit, die von dieser nicht erfüllt werden können, müssen von der Bundespartei erfüllt werden.

(2) Ohne Zustimmung des Bundesteams können Organe der Basiseinheiten keine Verbindlichkeiten eingehen, keine Verträge abschließen und keine Haftungsübernahmen abschließen, die über das Vermögen der Basiseinheit hinausgehen.

Haftung der Organwalter_innen

§ 38. Für die Verpflichtung der Partei haftet grundsätzlich nur das Vermögen der Partei. Eine Haftung von Organwalter_innen gegenüber der Partei bestimmt sind nach den Bestimmungen des 5. Abschnitts des Vereinsgesetz 2002 (BGBl. I Nr. 66/2020 idF BGBl. I Nr. 32/2018).

10. Abschnitt GRAS in der Bundesvertretung (GBV)

GRAS in der Bundesvertretung

§ 39. (1) Die GRAS auf der Bundesvertretung (GBV) ist eine Basiseinheit ohne Hochschulgruppe und besteht aus allen Personen auf dem Bundeswahlvorschlag der Partei für die Bundesvertretung, den Vorsitzpersonen, den Referent_innen und Sachbearbeiter_innen in der Exekutive sowie den von der GRAS entsendeten Personen, die Mitglieder der Partei sind, sofern die Partei in der Exekutive vertreten ist, andernfalls aus allen Personen am Bundeswahlvorschlag

(2) Sofern die Partei der Exekutive angehört, werden die Vorsitzpersonen, Referent_innen und Sachbearbeiter_innen, die von der Partei in die Bundesvertretung entsendet werden, durch Beschluss der GBV entsandt. Diese Beschlüsse müssen der nächstfolgenden Bundesversammlung zur Bestätigung vorgelegt werden.

(3) Die GBV wird von den Listensprecher_innen koordiniert.

Aufgaben der GBV

§ 40. (1) Der Wirkungsbereich der GBV umfasst vorwiegend die Arbeit in der Bundesvertretung sowie der Exekutive.

(2) Der GBV obliegt

1. die Beschlussfassung über kurz- und mittelfristige Entscheidungen betreffend die Arbeit in der Bundesvertretung,

2. die Besetzung der der Partei zustehenden Positionen in der Exekutive jeder beschlossenen Koalitionsbeteiligung,

3. Beschlussfassung über eine Exekutivunterstützung, über eine Exekutivbeteiligung zusammen mit der Bestätigung des Koalitionsabkommens sowie die Aufkündigung einer Koalitionsvereinbarung in der Bundesvertretung.

11. Abschnitt Intersektionaler Queerfeminismus

Allgemeines

§ 41. (1) Die Verwirklichung der Rechte und Interessen von FINTA*-Personen und die Überwindung des Patriarchats sind selbstverständlicher Bestandteil der Politik der Partei. Der Zugang zu Ressourcen und Funktionen sowie die Arbeitslast ist unter der Maßgabe des intersektionalen Queerfeminismus in der Partei zu handhaben.

(2) Die Partei und ihre Mitglieder setzen sich aktiv gegen jede Form der Diskriminierung ein. Dieser Grundsatz hat vor allem bei der Besetzung von Funktionen

und der Verteilung der Arbeitslast Anwendung zu finden. Kollegialorgane und Gremien sollten die Diversität und Vielfalt der Partei abbilden.

(3) Besonders zu beachten sind intersektional diskriminierte Personen und Gruppen.

FINTA*-GRAS

§ 42. Zur Vernetzung und der Vertretung der Interessen von FINTA*-Personen wird eine Interessengruppe mit dem Namen "FINTA*-GRAS" eingerichtet. Die Interessengruppe wird von dem_der FINTA*-Referent_in koordiniert.

QUEER*-GRAS

§ 42a. Zur Vernetzung und der Vertretung der Interessen von queeren Personen wird eine Interessengruppe mit dem Namen "Queer*-GRAS" eingerichtet. Die Interessengruppe wird von dem_der Queer*-Referent_in koordiniert.

Queerfeminismus und Beschlussfähigkeit von Organen

§ 43. (1) Organe sind in Bezug auf die Anwesenheit von FINTA*-Personen jedenfalls beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten FINTA*-Personen sind.

(2) Organe sind in Bezug auf die Anwesenheit von FINTA*-Personen jedenfalls nicht beschlussfähig, wenn keine der anwesenden Stimmberechtigten eine FINTA*-Person ist.

(3) Sind weniger als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten FINTA*-Personen, entscheiden die anwesenden stimmberechtigten FINTA*-Personen mit Beschluss über die Beschlussfähigkeit.

Safer Spaces

§ 45. (1) Auf allen Versammlungen und Veranstaltungen der Partei kann von jeder anwesenden Person jederzeit und ohne Begründung ein Safer Space verlangt werden. Ein Safer Space dauert grundsätzlich eine halbe Stunde, kann auf Verlangen der ihn ausrufenden Person einmalig um eine halbe Stunde verlängert werden.

(2) Die den Safer Space ausrufende Person hat den Personenkreis zu definieren, welcher Teil des Safer Space sein soll. Diese Definition obliegt ihr alleine und ist nicht anfechtbar. Alle nicht vom Personenkreis erfassten Personen haben für die Dauer des Safer Spaces den Raum zu verlassen.

(3) In keinem Fall darf die den Safer Space ausrufende, noch irgendeine andere Person, in die Selbstbestimmung bzw. das Recht auf Selbstdefinition einer anderen Person eingreifen.

Weiterbildung und Politisierung

§ 46. (1) Die Partei, insbesondere das Bundesteam, die Basiseinheiten und die Hochschulgruppen, hat nach Maßgabe ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten möglichst viele Angebote zur internen Weiterbildung und Sensibilisierung betreffend intersektionalem Queerfeminismus zu gestalten.

(2) Die Partei hat nach Maßgabe ihrer budgetären Möglichkeiten möglichst viele Angebote zur Information von Studierenden betreffend intersektionalem Queerfeminismus zu gestalten.

12. Abschnitt Rechnungsprüfung, Schiedsgericht und Wahlkampfteam

Rechnungsprüfer_innen

§ 47. (1) Die Bundesversammlung beschließt zumindest zwei, jedoch höchstens fünf Rechnungsprüfer_innen.

(2) Rechnungsprüfer_innen dürfen keine weiteren Funktionen in der Bundespartei oder die Funktion als Finanzreferent_in oder Geschäftsführer_in einer Basiseinheit innehaben. Eine Mitgliedschaft in der Partei ist jedoch keine Voraussetzung.

(3) Die Rechnungsprüfer_innen haben das Recht zur Kontrolle sämtlicher Finanzgebarungen der Partei und aller ihrer Gliederungen und Wirtschaftskörper. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben sie Einblick in alle Beschluss- und sonstigen relevanten Unterlagen. Sämtliche Verantwortungsträger_innen sind zur Auskunftserteilung verpflichtet. Insbesondere sind alle Finanzgebarungen auf die Rechtmäßigkeit der zu Grunde liegenden Beschlüsse zu prüfen und inhaltliche Bewertungen auf die Prinzipien „Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit“ zu beziehen.

Schiedsgericht

§ 48. (1) Das Schiedsgericht befindet über Streitigkeiten zwischen Basiseinheiten, Hochschulgruppen, Interessengruppen und Mitgliedern untereinander sowie mit den Organen der Bundespartei. Es ist eine Schlichtungseinrichtung und kein Schiedsgericht iSd der §§ 577 ff. ZPO 1895 RGBI. Nr. 113/1895.

(2) Das Schiedsgericht besteht aus drei ständigen Schiedsrichter_innen, die von der Bundesversammlung bestimmt werden. Für jeden Streitfall bestimmen die beiden Streitparteien je eine weitere unbefangene Person als unständige Schiedsrichter_in.

(3) Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen mit Ausnahme der Bundesversammlung keinem weiteren Organ der Partei angehören.

(4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung im Beisein aller Schiedsrichter_innen einstimmig binnen acht Wochen nach seiner Bildung. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.

(5) Eine Berufung an die Bundesversammlung ist außer im Fall des Ausschlusses eines Mitglieds (§ 8 Abs 3) zulässig.

(6) Die Verhandlung findet grundsätzlich mitgliederöffentlich statt. Die Öffentlichkeit darf von Amts wegen oder auf Antrag einer am Verfahren beteiligten Person in begründeten Fällen ausgeschlossen oder eingeschränkt werden, wenn persönliche Lebens- oder Geheimnisbereiche einer am Verfahren beteiligten Person erörtert werden.

(7) Das Schiedsgericht ist berechtigt, Zeug_innen vorzuladen und Beweise aufzunehmen.

(8) Über die Sitzung des Schiedsgerichts ist Protokoll zu führen. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist schriftlich auszufertigen und den Beteiligten zuzustellen.

(9) Das Verfahren vor dem Schiedsgericht ist in einer Schiedsordnung zu regeln.

Wahlkampfteam

§ 48a. (1) Das Wahlkampfteam wird zur Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation des bundesweiten Wahlkampfs zu Wahlen zur Bundesvertretung temporär auf bestimmte Zeit vom Bundesteam eingesetzt. Ihm werden bestimmte Aufgaben des Bundesteams übertragen. Es hat in engem Austausch mit diesem zu arbeiten.

(2) Das Wahlkampfteam besteht aus den Spitzenkandidat_innen, einem_einer Pressesprecher_in und bis zu vier weiteren Personen. Nur Mitglieder der Bundespartei können dem Wahlkampfteam angehören. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Funktion im Wahlkampfteam automatisch.

(3) Die Aufgaben des Wahlkampfteams sind insbesondere

1. Organisation des bundesweiten Wahlkampfs bei Wahlen zur Bundesvertretung,

2. Öffentlichkeitsarbeit und Social Media in Absprache mit den dem_der Bundessprecher_in,

3. Erstellen eines Budgetvorschlags für den Wahlkampf in Absprache mit dem_der Bundesfinanzreferent_in,

4. Abschluss von Rechtsgeschäften in Zusammenhang mit dem Wahlkampf vorbehaltlich der Zustimmung des_der Bundesgeschäftsführer_in und des_der Bundesfinanzreferent_in,

5. Unterstützung der Basiseinheiten und Hochschulgruppen.

(4) Das Wahlkampfteam ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.

13. Abschnitt **Allgemeine Verfahrensbestimmungen**

Allgemeine Bestimmungen

§ 49. (1) Die Funktionsdauer für alle beschlossenen Funktionen in der Bundespartei beträgt ein Jahr. Keine Person darf Funktionen in der Bundespartei länger als vier Funktionsperioden ausüben, wobei die Tätigkeit als Rechnungsprüfer_in nicht zur Tätigkeitsdauer der weiteren Funktionen hinzugerechnet wird. Eine bestimmte Funktion kann höchstens drei Funktionsperioden durchgehend wahrgenommen werden. Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind der_die Listensprecher_innen, der_die Zustellungsbevollmächtigte und Funktionsträger_innen in der Bundesvertretung.

(1a) **Alle Funktionen, welche von der Bundesversammlung gewählt werden, sind vor der ordentlichen Bundesversammlung im Sommersemester neu auszuschreiben und dort zu besetzen**

(2) Nach einem Neubeschluss führen alle Organe ihre Funktion jedenfalls bis zur konstituierenden Sitzung der neu beschlossenen Organe aus.

(3) Das Bundesteam, das Schiedsgericht, die Rechnungsprüfung und das Wahlkampfteam haben zumindest zur Hälfte aus FINTA*-Personen zu bestehen, es sei denn, das jeweilige Organ besteht nur aus einer Person.

(4) Von jeder Sitzung eines Gremiums der Bundespartei muss ein Beschlussprotokoll angefertigt werden. Das Protokoll ist allen Mitgliedern der Partei binnen 14 Tagen zugänglich zu machen. Ein Protokoll ist auf der nächstfolgenden Sitzung des Gremiums zur Genehmigung vorzulegen.

(5) Die Sitzungstermine der Gremien sind den Mitgliedern rechtzeitig auf geeignete Weise mitzuteilen.

(7) Die Organe können sich selbst eine Geschäftsordnung geben, die der Bundesversammlung bei jeder Änderung vorzulegen ist.

(8) Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, können die Organe und Gremien auch in virtueller Sitzung zusammentreten.

Transparenz

§ 49b. Die Partei bekennt sich zu einer transparenten Arbeitsweise. Dazu werden

1. die Satzung und die Geschäftsordnungen der Organe, Basiseinheiten und Hochschulgruppen auf der Webseite offengelegt,

2. Geld- und Sachspenden der Bundespartei zumindest halbjährlich auf der Webseite offengelegt, bis zu einem Gesamtbetrag von 500 Euro pro Jahr und Spender_in auf seinen_ihren Wunsch ohne Nennung des Namens,

3. der Jahresabschluss der Bundespartei binnen drei Monaten auf der Webseite offengelegt.

Unvereinbarkeiten

§ 50. (1) Mit der Tätigkeit

1. als Mitglied des Bundesteam,
2. als Spitzenkandidat_innen zu Wahlen zur Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, zu den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften und zu den Hochschulvertretungen an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist,
3. als Vorsitzende der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften und den Hochschulvertretungen an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist,

unvereinbar sind

1. politische Mandate, ausgenommen Gemeinderät_innen außerhalb von Statutarstädten und Bezirksrät_innen in Wien und Graz,

2. leitende Funktionen in Parteien, die im Nationalrat, Bundesrat, einem Landtag oder dem Gemeinderat einer Statutarstadt vertreten sind, insbesondere „Die Grünen – die Grüne Alternative“ mit Ausnahme die Mitgliedschaft in Gremien, in die die Partei entsenden darf,

3. Anstellungen bei einer Partei, die im Nationalrat, Bundesrat, einem Landtag oder einem Gemeinderat einer Statutarstadt vertreten ist, sowie den Parlaments-, Landtags- und Gemeinderatsklubs oder als parlamentarische_r Mitarbeiter_in von Abgeordneten, die jeweils über die Geringfügigkeitsgrenze hinaus gehen,

4. Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung, eines Stadtrats einer Statutarstadt, Bezirksvorsteher_innen in Wien und Graz, sowie deren Stellvertreter_innen, Staatssekretär_innen sowie Anstellungen in deren Kabinetten oder politischen Büros,

5. Repräsentative Funktionen in und Anstellungen bei Teil- oder Vorfeldorganisationen einer Partei, die im Nationalrat, Bundesrat, einem Landtag oder dem Gemeinderat einer Statutarstadt vertreten ist.

(2) Eine Unvereinbarkeit besteht nicht als Funktio-
när_in in Interessenvertretungen.

(3) Tritt eine Unvereinbarkeit auf, hat sich die be-
troffene Person innerhalb von drei Monaten ab Dienst-
beginn oder Angelobung für eine der beiden Funktio-
nen zu entscheiden. Nach Ablauf der Frist erlischt die
Funktion in der Partei automatisch.

(4) Unvereinbarkeiten im Sinne der Ziffer 1, 3 und 5
können für jeweils eine Person durch Beschluss der
Bundesversammlung für eine im Beschlusstext festzu-
haltenden Zeitraum aufgehoben werden. Dieser Zeit-
raum darf sich nicht über das Ende der aktuellen Funk-
tionsperiode der Österreichischen Hochschüler_innen-
schaft erstrecken. Ein solcher Beschluss bedarf einer
Zwei-Drittel-Mehrheit.(5) Eine Unvereinbarkeit mit der
Tätigkeit als Vorsitzende_r der Österreichischen Hoch-
schüler_innenschaft oder eine seiner_ihrer Stellvertre-
ter_innen sowie als Spitzenkandidat_in zur Bundesver-
tretung kann nicht aufgehoben werden.

Änderung der Satzung oder einer Geschäftsord- nung

§ 51. (1) Änderungen der Satzung, der Geschäfts-
ordnung, der Bundesversammlung oder der Wahlord-
nung können nur auf einer Bundesversammlung mit
Zustimmung von mindestens 2/3 der Stimmberechtig-
ten beschlossen werden, für die diese als eigener Ta-
gesordnungspunkt zusammen mit der vorgeschlage-
nen Änderung zumindest zwei Wochen vor der Bun-
desversammlung beim Bundesteam bekannt gegeben
wurde.

(2) Der Antrag auf Änderung der Satzung kann bis
zum Beschluss auf der Bundesversammlung noch im
Sinne der_des Antragsteller_in geändert werden.

(3) Sofern im Beschluss nichts anderes festgehalten
ist, treten Änderungen der Satzung mit Ende der be-
schließenden Bundesversammlung in Kraft.

Auflösung der Partei

§ 51a. (1) Die Partei kann auf einer Bundesversamm-
lung im Konsens ihre Auflösung beschließen. Ein sol-
cher Beschluss kann nur unter einem eigens dafür an-
beraumten Tagesordnungspunkt beschlossen werden.
Die Tagesordnung, welche diesen Tagesordnungs-
punkt beinhaltet, muss bereits bei der Einladung der Bun-
desversammlung mit ausgeschickt werden.

(2) Ein Beschluss über die Auflösung der Partei hat
insbesondere zu beinhalten was mit dem Vermögen
der Partei geschehen soll. Zudem muss ein solcher Be-
schluss zumindest eine Handlungsempfehlung für die
zustellungsbevollmächtigten Personen über den Ver-
bleib und die Wiedereinreichung von Wahlvorschlägen
von aktuell bestehenden wahlwerbenden Gruppen, die
den Namen der Partei beinhalten.

(3) Das Bundesteam hat umgehende die für die
Umsetzung des Beschlusses notwendigen Schritte zu
einzuleiten.

Schlussbestimmungen und Übergangsbestimmun- gen

§ 52. (1) Für die GRAS Oberösterreich sind §§ 30
Abs 2 Z 3, 37 Abs 2, 38 Abs 3, Abs 4, Abs 6 und Abs 7
sowie 39 nicht anzuwenden.

§ 53 (1) Der_die gewählte FINTA*-Referent_in im
Sinne der Satzung in der Fassung vom 04.09.2022
bleibt im Amt und führt die Geschäfte als FINTA*-Refe-
rent_in im Sinne der geänderten Satzung fort.

(2) Das Bundesteam hat bis längstens Ende Okto-
ber einen Rat der neu gegründeten Interessensgruppen
einzuberufen, damit diese Referent_innen wählen kön-
nen.

Beschlossen auf der Bundesversammlung am
13./14.02.2021 und im Delegiertenrat am 14.02.2021, zu-
letzt geändert auf der Bundesversammlung am
26.07.2024

Anhang zur Satzung gemäß § 32 Abs 5

1. Abschnitt: Interessensgruppen

- I. FINTA*-GRAS
- II. Queer-GRAS
- III. Lehramt-GRAS

2. Abschnitt: Basiseinheiten und Hochschulgruppen

- I. GRAS in der Bundesvertretung
- II. GRAS Wien
 - a. GRAS Universität Wien
 - b. GRAS Universität für Bodenkultur Wien
 - c. GRAS Technische Universität Wien
 - d. GRAS Wirtschaftsuniversität Wien
 - e. GRAS Fachhochschule Campus Wien
 - f. GRAS Pädagogische Hochschule Wien
- III. GRAS Graz
 - a. GRAS Universität Graz
 - b. GRAS Technische Universität Graz
 - c. GRAS Medizinische Universität Graz
- IV. GRAS Innsbruck
 - a. GRAS Universität Innsbruck
- V. GRAS Salzburg
 - a. GRAS Universität Salzburg
- VI. GRAS Linz
 - a. GRAS Universität Linz
- VII. GRAS Klagenfurt
 - a. GRAS Universität Klagenfurt

Geschäftsordnung der Bundesversammlung

§ 1. (1) Diese Geschäftsordnung regelt die Abhaltung und den Ablauf der Bundesversammlung. Die Geschäftsordnung ist von der Bundesversammlung zu beschließen und darf der Satzung der Partei nicht widersprechen.

(2) Änderungen der Geschäftsordnung treten erst mit dem Ende der beschließenden Bundesversammlung in Kraft.

Präsidium

§ 2. (1) Die Bundesversammlung wird von einem Präsidium geleitet. Es ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung zuständig.

(2) Das Präsidium besteht aus zwei Personen, davon zumindest eine FINTA*-Person. Es wird vom Bundesteam vorgeschlagen und ist von den Stimmberechtigten zu bestätigen. Lehnen die Stimmberechtigten den Vorschlag ab, so muss das Bundesteam einen weiteren Vorschlag machen. Wird dieser Vorschlag ebenso abgelehnt, wird aus den Reihen der Stimmberechtigten ein Präsidium bestimmt, das von den Stimmberechtigten zu bestätigen ist.

(3) Kandierte eine Person für eine Position, so darf sie im Tagesordnungspunkt, in welchem die Wahl stattfindet, kein Teil des Präsidiums sein. Diesen Tagesordnungspunkt kann die andere Person alleine leiten, alternativ kann die kandidierende Person eine Stellvertretung für diesen Tagesordnungspunkt vorschlagen. Abs 2 gilt hierfür sinngemäß.

(4) Findet im Zuge einer Bundesversammlung eine Personenwahl statt, so fungiert das Präsidium auch als Wahlkommission. In dieser Funktion hat es insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Kundmachung der geschäftsordnungsmäßig korrekt eingebrachten Bewerbungen
2. Die Durchführung Wahl
3. Die Sicherstellung der Möglichkeit der geheimen Ausübung des Wahlrechtes
4. Die Feststellung des Ergebnisses
5. Die Kundmachung des Wahlergebnisses

Ablauf der Sitzung

§ 3. (1) Der_Die Bundessprecher_in eröffnet die Sitzung und leitet sie bis zur Bestätigung des Präsidiums. Ab dem Zeitpunkt der Bestätigung hat das Präsidium die Sitzungsleitung zu übernehmen.

(2) Das Präsidium schließt die Sitzung und erteilt Redner_innen das Wort.

(3) Für den geschäftsordnungs- und satzungskonformen Ablauf der Sitzung kann das Präsidium:

1. Die Sitzung für je höchstens 30 Minuten, insgesamt aber höchstens drei Stunden, unterbrechen,
2. auf Sachlichkeit hinweisen,
3. bei Wiederholung von Wortmeldungen zum Abbrechen auffordern,
4. das Wort entziehen. Dies nur nach Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Mittel nach Z 2 und 3.

(3) In die Höchstdauer der Sitzungsunterbrechung sind in der Tagesordnung vorgesehene Unterbrechungen wie Pausen und auf Beschluss der Bundesversammlung erfolgte Unterbrechungen nicht einzuberechnen.

Geschäftsordnungsanträge

§ 4. (1) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Redner_innenliste und bedürfen eines Beschlusses der Bundesversammlung. Sie sind nach je einer Pro- und einer Contrarede, sofern dies gewünscht wird, sofort zu behandeln.

(2) Geschäftsordnungsanträge sind

1. Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
2. Antrag auf Schluss der Redner_innenliste,
3. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Beschlussfassung,
4. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
5. Antrag auf Vertagung der Abstimmung,
6. Antrag auf zeitliche Begrenzung eines Tagesordnungspunktes,
7. Antrag auf Festsetzung einer bestimmten Vorgehensweise des Präsidiums oder auf Änderung der Vorgehensweise kombiniert mit einem Alternativvorschlag,
8. Antrag auf Verabschiedung einer Resolution zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt,
9. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung für höchstens zehn Minuten,
10. Antrag auf Umreihung der Abstimmungsreihenfolge.

Tagesordnung

§ 5. (1) Die Tagesordnung hat jedenfalls folgende Tagesordnungspunkte zu enthalten:

1. Eröffnung,

2. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung,
4. Bestätigung der Tagesordnung,
5. Bestätigung des Präsidiums,
6. Bestätigung des Protokolls der letzten Sitzung,

7. Berichte der Organe, Gremien, Interessengruppen und Basiseinheiten. Die Berichte können auch schriftlich erfolgen,

8. Allfälliges.

(2) Ist ein Tagesordnungspunkt geschlossen, kann die Debatte nicht wieder eröffnet werden.

(3) Tagesordnungspunkte können bis zwei Wochen vor der Sitzung beim Bundesteam beantragt werden. Fristgerecht eingebracht Verlangen sind vom Bundesteam auf die Tagesordnung zu setzen.

(4) In dringenden Fällen können zu Beginn der Sitzung, aber noch vor der Bestätigung der Tagesordnung, Tagesordnungspunkte verlangt oder abgeändert werden. Diesfalls ist zuvor die Dringlichkeit zu bestätigen.

Debatte

§ 6. (1) Das Präsidium erteilt das Wort. Antragsteller_innen ist zuerst das Wort zu erteilen.

(2) Wortmeldungen von FINTA*-Personen sind vorzuziehen, sofern zwei oder mehr cis Männer nacheinander an der Reihe sind.

(3) Behandelt eine Debatte marginalisierte Personengruppen, so kann eine zu Wort gemeldete, betroffene Person auf der Redner_innenliste vorgezogen werden.

Anträge

§ 7. (1) Anträge an die Bundesversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Bundesversammlung beim Bundesteam eingelangt sein. Das Bundesteam hat den Mitgliedern spätestens zehn Tage vor der Sitzung diese Anträge zuzustellen.

(1a) Antragsberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder der Partei, alle Bundesorgane sowie die Basiseinheiten.

(2) Dringlichkeitsanträge können in der laufenden Sitzung eingebracht werden und bedürfen eines Zulassungsbeschlusses. Nicht durch Dringlichkeitsanträge möglich sind die Abberufung oder Neuberufung von Funktionen und Änderungen der Satzung, der Geschäftsordnung der Bundesversammlung, der Wahlordnung oder einer anderen Geschäftsordnung.

(3) Gegen-, Abänderungs- und Zusatzanträge können im Rahmen eines sachlich entsprechenden Tagesordnungspunktes zu bestehenden Anträgen auch während der Sitzung eingebracht werden. Die Qualifikation der Anträge obliegt dem Präsidium. Die Anträge sind in der Reihenfolge Gegenantrag, Abänderungsantrag, Hauptantrag und Zusatzantrag abzustimmen. Wird der Gegenantrag abgenommen, ist der Hauptantrag nicht mehr abzustimmen.

(4) Gegen- und Zusatzanträge zu Anträgen zur Änderung der Satzung oder einer Geschäftsordnung sind in der Sitzung nicht möglich.

(5) Anträge auf Abberufung oder Neuberufung von Mitgliedern des Bundesteam sind zwei Wochen vor der Sitzung einzubringen.

(6) Eine Angelegenheit ist dringend, wenn ihre fristgerechte Behandlung unmöglich ist oder ihren Zweck nicht erfüllt oder ihre umgehende Besorgung zur Abwehr von Schaden oder sonstigen nicht unerheblichen Nachteilen für die Partei oder einer Person zwingend erforderlich ist.

(7) Sämtliche Anträge (mit Ausnahme der Geschäftsordnungsanträge) können von der_dem Antragsteller_in bis zum Beginn der Abstimmung abgeändert werden. Ändert ein_e Antragsteller_in ihren Antrag zu einem Zeitpunkt ab, zu dem das Einbringen eines anderen Antrags nicht mehr möglich ist, haben alle anderen Personen das Recht zu verlangen, dass der Antrag auch in der ursprünglich eingebrachten Formulierung dennoch abgestimmt wird. In diesem Fall gilt der ursprüngliche Antrag als von der Person eingebracht, die auf einer Abstimmung beharrt, und ist als Gegenantrag zum abgeänderten Antrag zu behandeln.

§ 8. (1) Gegenanträge sind Anträge, die vom Hauptantrag oder einem Zusatzantrag wesentlich verschieden und mit diesem unvereinbar sind.

(2) Zusatzanträge sind Anträge, die einen Haupt- oder Gegenantrag erweitern, ohne dabei dessen wesentlichen Inhalt anzutasten.

(3) Änderungsanträge sind Anträge, die einen Haupt-, Gegen oder Zusatzantrag beschränken oder erweitern und dabei in einzelnen Punkten dessen wesentliche Inhalte antasten, aber nicht von ihm wesentlich verschieden und mit ihm unvereinbar sind.

Bewerbungen

§ 9. (1) Bewerbungen für ein Amt müssen spätestens eine Woche vor dem Beginn der beschlussfassenden Bundesversammlung schriftlich beim Bundesteam eintreffen. Aus der Bewerbung muss eindeutig ersichtlich sein, für welches Amt kandidiert wird. Das Bundesteam kann bei Bedarf die Bewerbungsfrist bis einen

Tag vor der beschlussfassenden Bundesversammlung verlängern.

(2) Bewerben sich innerhalb der Bewerbungsfrist für ein Gremium oder eine Funktion nicht ausreichend Personen, so ist eine spontane Kandidatur auf der Bundesversammlung zulässig.

(3) Positionen sind vom Bundesteam spätestens mit der Einladung zur Bundesversammlung auszu-schreiben. Die Bewerbungsfrist endet eine Woche vor der beschlussfassenden Bundesversammlung.

Beschlussfassung über Personalentscheidungen

§ 10. (1) Personalentscheidungen sind geheim ab-zustimmen.

(2) Die Beschlussfassung erfolgt in nachstehender Reihenfolge:

1. Bundessprecher_in,
2. Bundesgeschäftsführer_in,
3. Bundesfinanzreferent_in,
4. Weitere Bundesteammitglieder,
5. Rechnungsprüfer_innen,
6. Schiedsrichter_innen.

(3) Während der Debatte, die einer Personalent-scheidung vorangeht, haben die Kandidat_innen das Recht, die Debatte zu verfolgen. Sie des Saales zu ver-weisen ist unzulässig.

(4) Die Bundesversammlung kann beschließen, dass Personalentscheidungen en bloc abgestimmt wer-den.

Umlaufbeschlüsse

§ 11. (1) Umlaufbeschlüsse sind nur in dringenden Fällen möglich.

(2) Umlaufbeschlüsse sind vom Bundesteam auszu-senden. Die Abstimmungsfrist beträgt zumindest 72 Stunden und höchstens eine Woche. Haben alle Mitglie-der ihre Stimme abgegeben, endet die Abstimmung unabhängig von der Abstimmungsfrist.

(3) Umlaufbeschlüsse sind wirksam, wenn zumin-dest 10 % der Mitglieder und zumindest die Hälfte der Basiseinheiten an der Beschlussfassung teilnimmt.

Bericht und Reflexion des Redeverhaltens

§ 12. (1) Das Präsidium oder eine bis zwei von ihm beauftragte Personen haben eine Dokumentation des Redeverhaltens über die gesamte Sitzung vorzuneh-men. Diese hat insbesondere folgende Angaben zu ent-halten:

1. Zugehörigkeit der anwesenden Personen zu mar-ginalisierten Gruppen

2. Zugehörigkeit der berichtenden Personen zu marginalisierten Gruppen

3. Zwischenrufe, Unterbrechungen und sonstige Störungen

4. Situationen oder Wortmeldungen, welche diskri-minierende Narrative reproduzieren

5. Abwertende, diffamierende oder diskriminie-rende Wortmeldungen oder Worte

6. Positive Lösungswege angespannter Situation vonseiten der Sitzungsleitung oder der Debattierenden

7. Die Debattenkultur verbessernde Maßnahmen und/oder Wortmeldungen

(2) Keinesfalls darf eine Person zu einem Outing ge-drängt oder einer Gruppe zugeordnet werden, welcher sich die Person nicht zugehörig fühlt.

Beschlossen auf der Bundesversammlung am 13./14.02.2021 und im Delegiertenrat am 14.02.2021, zu-letzt geändert auf der Bundesversammlung am 03.02.2024

Wahlordnung

Wirkungsbereich

§ 1. Diese Wahlordnung gilt, soweit nicht anders bestimmt, für die Bundespartei.

Wahlwerbende Gruppen und Listen

§ 2. (1) Hochschulgruppen treten unter dem Namen der Partei mit allfälligem Zusatz zur lokalen Zuordnung zu ÖH-Wahlen als wahlwerbende Gruppen nach § 49 Abs. 1 HSG 2014 an jenen Hochschulen in ihrem Wirkungsbereich an.

(2) Die Liste jeder wahlwerbenden Gruppe hat zumindest zur Hälfte aus FINTA*-Personen zu bestehen. Sollte dies nicht möglich sein, ist Rücksprache mit dem_der FINTA*-Referent_in zu halten.

(2a) Die Liste jeder wahlwerbenden Gruppe hat die Diversität der Hochschulgruppe abzubilden. Bei der Listenerstellung ist auf die Grundsätze des intersektionalen Queerfeminismus nach § 41 der Satzung zu achten

(3) Der erste Listenplatz soll mit einer FINTA*-Person besetzt werden. Sofern dies nicht möglich ist, haben zumindest der zweite und dritte Listenplatz FINTA*-Personen zu sein.

(4) Immer, aber insbesondere wenn der erste Listenplatz nicht mit einer FINTA*-Person besetzt werden kann, sollte die ersten Listenplätze mit Personen besetzt werden, welche von Diskriminierung betroffen sind.

(5) Wahlwerbende Gruppen sollen ihren Wahlvorschlag nach dessen Genehmigung durch die Wahlkommission dem Bundesteam zur Kenntnisnahme vorlegen.

Bundeswahlvorschlag

§ 3. Für den Bundeswahlvorschlag sind zumindest so viele Plätze zu beschließen, wie es der doppelten der zuletzt erreichten Anzahl an Mandaten entspricht.

Reihung des Bundeswahlvorschlags

§ 4. (1) Der Bundeswahlvorschlag ist grundsätzlich abwechselnd mit FINTA*-Personen und cismännlichen Personen zu besetzen.

(2) Sofern für einen Listenplatz, der nur von FINTA*-Personen besetzt werden kann, keine FINTA*-Person kandidiert, kann auf dem Platz nur dann ein cis Mann beschlossen werden, wenn unter Berücksichtigung der bereits festgelegten Listenplätze die paritätische Zuweisung der Mandate in jedem der Fälle sichergestellt werden kann, in denen der Partei die Anzahl der

zuletzt erzielten Mandaten zuzüglich und abzüglich eines Viertels dieser Anzahl zustehen.

(3) Kann eine paritätische Zuweisung der Mandate auch nach Abs 2 nicht sichergestellt werden, hat die Bundesversammlung über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

(4) Der Bundeswahlvorschlag hat die Diversität der Gesamtpartei abzubilden. Bei der Reihung der Personen ist insbesondere auf die Förderung intersektional Diskriminierter zu achten.

(5) Allen Mitgliedern ist die Möglichkeit zu geben, sich für einen Platz auf dem Bundeswahlvorschlag zu bewerben. Die Bewerbung muss beinhalten, für welchen Block die Person kandidiert:

1. Erster Block: Vom ersten Listenplatz bis zur Anzahl an aktuell gehaltenen Mandaten der GRAS in der Bundesvertretung

2. Zweiter Block: Die folgenden 20 Listenplätze

3. Dritter Block: Alle weiteren Listenplätze bis 110

(6) Die Frist zur Bewerbung hat zumindest zwei Wochen zu betragen.

Spitzenkandidat_innen

§ 5. (1) Die Bundespartei hat eine oder zwei Spitzenkandidat_innen. Spitzenkandidat_innen sind jene Personen, die auf dem ersten oder den ersten beiden Listenplätzen gereiht sind. Spitzenkandidat_innen der Bundespartei können ausschließlich FINTA*-Personen sein. Auch bei der Wahl des_der Spitzenkandidat_in/der Spitzenkandidat_innen ist auf den Aspekt der intersektionalen Diskriminierung zu achten.

(2) Der_die Spitzenkandidat_in/die Spitzenkandidat_innen kann/können auch vor dem Termin, an dem der restliche Bundeswahlvorschlag beschlossen wird, beschlossen werden.

Findungskommission

§ 6. (1) Zur Findung der Spitzenkandidat_innen hat die Bundesversammlung eine Findungskommission aus zumindest zwei Personen, davon zumindest eine FINTA*-Person, einzurichten.

(2) Die Findungskommission hat ein System einzurichten, mit dem anonym Vorschläge für die Spitzenkandidat_innen gemacht werden können.

(3) Die Findungskommission hat alle vorgeschlagenen Personen über ihre Nominierung zu informieren. Alle Nominierten, die die Spitzenkandidatur in Betracht ziehen, sind der Bundesversammlung vorzustellen. Die endgültige Entscheidung trifft die Bundesversammlung. Bewerbungsverfahren

§ 8. (1) Der Termin für den Beschluss des Bundeswahlvorschlags ist vom Bundesteam festzulegen. Der Termin hat spätestens vier Wochen vor dem Stichtag der Wahl stattzufinden.

(2) Bewerbungen sind bis eine Woche vor dem Termin des Beschlusses des Bundeswahlvorschlags schriftlich beim Bundesteam einzubringen.

Prozess der Erstellung des Bundeswahlvorschlags

§ 9. (1) Zumindest einen Monat vor dem Beschluss des Bundeswahlvorschlags ist der_die Zustellungsbevollmächtigte für den neuen Bundeswahlvorschlag zu beschließen. Der_die Zustellungsbevollmächtigte koordiniert die Erstellung des Bundeswahlvorschlags.

(2) Spätestens mit dem Beschluss des Bundeswahlvorschlags ist ein_e Listensprecher_in und ein_e Stellvertreter_in zu beschließen.

(3) Dem_der Zustellungsbevollmächtigten obliegt die Einreichung des Bundeswahlvorschlags.

Beschluss des Bundeswahlvorschlags

§ 10. (1) Der_die Zustellungsbevollmächtigte hat der Bundesversammlung einen Gesamtvorschlag für den Bundeswahlvorschlag vorzulegen. Der Vorschlag ist auf der Bundesversammlung zur Diskussion zu stellen und kann auf derselben geändert werden.

(2) Der Bundeswahlvorschlag ist als Gesamtvorschlag zu beschließen.

(3) Dem_der Listensprecher_in und dem_der stellvertretenden Listensprecher_in der neuen Liste stehen die Listenplätze nach dem_der Spitzenkandidat_in/den Spitzenkandidat_innen zu.

Erweiterung des Bundesvorschlages während der laufenden Funktionsperiode

§ 12 Während der laufenden Periode können auf Beschluss der GRAS in der Bundesvertretung neue Personen auf den Wahlvorschlag aufgenommen werden. Diese Personen sind hinten anzureihen.

Umreihung des Bundeswahlvorschlags während einer laufenden Funktionsperiode

§ 13. (1) Auf Beschluss der GRAS in der Bundesvertretung oder der Bundesversammlung kann die Bundesliste während einer laufenden Funktionsperiode umgereiht werden. Ein solcher Beschluss ist dem Bundesteam umgehend bekannt zu geben. Dieses wiederum hat die Mitglieder binnen einer Woche über den Beschluss der GRAS in der Bundesvertretung oder der Bundesversammlung in Kenntnis zu setzen. Die Koordination der Umreihung obliegt dem_der Zustellungsbevollmächtigten und dem_der Listensprecher_in/den Listensprecher_innen.

(1a) Wenn 10 von Hundert der Mitglieder der Partei es fordern, so ist der Beschluss der GRAS in der Bundesvertretung auf einer Bundesversammlung zu bestätigen. Dieser Forderung hat binnen einer Woche ab Inkenntrisssetzung der Mitglieder durch das Bundesteam beim Bundesteam einzulangen.

(2) Wird die Bundesliste während einer laufenden Funktionsperiode umgereiht, so stehen die vorderen Listenplätze in dieser Reihenfolge den Vorsitzpersonen der Partei in der Exekutive, dem_der Listensprecher_in, dem_der stellvertretenden Listensprecher_in und bereits beschlossenen Spitzenkandidat_innen zu.

(3) Für das Umreihungsverfahren ist die Liste in drei Blöcke einzuteilen. Der erste Block reicht vom ersten Listenplatz bis zu dem, der der Anzahl an erreichten Mandaten entspricht. Der zweite Block umfasst die nächstfolgenden 20 Listenplätze. Der dritte Block umfasst alle weiteren Listenplätze.

(4) Zur Beschlussfassung ist das Verfahren gemäß § 10 anzuwenden. Alle bereits im Wahlvorschlag enthaltenen Personen werden im Umreihungsverfahren als für den ersten Block kandidierend gewertet, es sei denn diese widersprechen ausdrücklich. In einem solchen Fall sind sie als im von ihnen bekannt gegebenen Block als kandidierend zu führen bzw. aus dem Umreihungsverfahren auszuschneiden.

(5) Alle nicht bereits im Wahlvorschlag enthaltenen Personen können für einen der drei Blöcke ihre Kandidatur bekannt geben. Die zustellungsbevollmächtigte Person hat zudem die Möglichkeit Personen, welche keine offizielle Kandidatur eingereicht haben oder gemäß Abs 4 als kandidierend gewertet werden hinter ebendiesen beiden Personengruppen im Wahlvorschlag anzureihen,

(6) Zur Einbringung eines Widerspruches gemäß Abs 4 oder einer Kandidatur gemäß Abs 5 ist den Mitgliedern zumindest eine Frist von zwei Wochen einzuräumen.

(7) Die zustellungsbevollmächtigte Person ist bereits vor dem Beschluss des neuen Wahlvorschlages befugt, von Personen die zur Umreihung notwendigen Unterlagen einzusammeln. Nach der Beschlussfassung hat die zustellungsbevollmächtigte die notwendigen Unterlagen zu fordern. Wenn diese auf zweifache Nachfrage nicht übermittelt werden ist die Person vom beschlossenen Wahlvorschlag zu streichen, sie kann aber nach der Einbringung des neuen Wahlvorschlages jederzeit nachgereiht werden.

Beschlossen auf der Bundesversammlung am 13./14.02.2021 und im Delegiertenrat am 14.02.2021, zuletzt geändert durch Beschluss der Bundesversammlung am 03.02.2024